

# **Gebührenordnung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen**



---

*Die Gebührenordnung wurde vom  
Gesamtvorstand erstmals beschlossen  
am 2. Dezember 1994*

*Sie wurde zuletzt vom  
Gesamtvorstand geändert  
am 03. Februar 2017*

Diese Ordnung ergeht im Rahmen des § 18 der Satzung des TSV „Moselfeuer“ Lehmen.

## **Teil I. Beiträge und Gebühren**

### **§ 1**

#### **Beiträge**

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

*(Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2017:*

	<i>Jahr</i>	<i>Halbjahr</i>	<i>Monat</i>
<b><i>Jugendliche (unter 18)</i></b>	48,00 Euro	24,00 Euro	4,00 Euro
<b><i>Erwachsene</i></b>	72,00 Euro	36,00 Euro	6,00 Euro
<b><i>Familien</i></b>	144,00 Euro	72,00 Euro	12,00 Euro
<b><i>Fördernde Mitglieder</i></b>	60,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro

### **§ 2**

#### **Aufnahmegebühr**

Wird derzeit ausgesetzt.

### **§ 3**

#### **Beitragszahlung**

1. Der Beitrag ist halbjährlich – am 15. Januar und am 15. Juli – fällig.
2. Der Verein bucht zu diesen Terminen bei den Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, die Beiträge ab.
3. Der anteilige Beitrag (Monatsbeitrag x Anzahl Monate) sind am nächsten, auf das Eintrittsdatum folgenden, Monats Ersten fällig.
4. Mitglieder, die zu den in 1. und 3. genannten Terminen nicht gezahlt haben, erhalten eine Rechnung.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

1. Zur Deckung von Verwaltungskosten werden für die Ausstellung einer Rechnung sowie ggf. weiterer Mahnungen folgende Gebühren erhoben:
  - Rechnung 1,50 Euro
  - Zahlungserinnerung 1,50 Euro
  - erste Mahnung 1,50 Euro
  - zweite Mahnung 1,50 Euro
  - dritte Mahnung (mit Fristsetzung) 1,50 Euro

2. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, wird das Mitglied (gem. § 3 Satz 3 der Vereinsatzung des TSV) ausgeschlossen und das gerichtliche Mahnverfahren kann eingeleitet werden.

## § 5

### Kosten

Entstehen dem TSV Kosten aufgrund einer Lastschrift-Retoure, deren Ursache der Verein nicht zu vertreten hat (z. B. wegen Widerspruch des Mitgliedes oder Änderung der Bankdaten), so wird (gem. §§ 3 u. 4) eine Rechnung erstellt, die als Forderung an das Mitglied auch diese Kosten enthält.

## § 6

### Kinder und Jugendliche

1. Der Beitragssatz für Kinder und Jugendliche gilt grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet.
2. Bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, Universität, des Lehrherren oder einer anderen zuständigen Stelle, gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiter der ermäßigte Beitragssatz für Kinder und Jugendliche. Diese Sonderregelung gilt längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der betreffende Jugendliche das 25. Lebensjahr vollendet.
3. Die Bestimmungen des Familienbeitrages verlieren grundsätzlich für Jugendliche mit Ende des Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden ihre Gültigkeit. Im darauffolgenden Kalenderjahr ist der Beitrag für Erwachsene zu zahlen, sofern keine Sonderregelung (gem. Nr. 2) getroffen wird.

## § 7

### Familien

1. Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn
  - beide Eltern und mindestens ein Kind,
  - ein Elternteil und mindestens zwei Kinder oder
  - mindestens vier GeschwisterMitglieder des Vereins sind.
2. Kinder und Geschwister müssen die Voraussetzungen nach § 6 (Nr. 1 oder 2) erfüllen.

## § 8

### Beitragsbefreiung

1. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen einzelne Mitglieder vom Beitrag zu befreien (siehe § 4 Nr. 2 der Vereinsatzung).

## **Teil II. Nutzungsgebühren**

### **§ 9**

#### **Vereinsheim**

**siehe gesonderte Ordnung**

### **§ 10**

#### **weggefallen**

## **Teil III. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Beschluß und Änderungen**

1. Die Gebührenordnung wird (gem. § 18 der Vereinssatzung) durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Änderungen zu dieser Ordnung werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

### **§ 12**

#### **Bekanntmachung**

1. Wird die Gebührenordnung geändert oder neu herausgegeben, dann ist ein entsprechender Hinweis
  - im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und
  - in der Vereinszeitschrift „Anpiff“ zu veröffentlichen.
2. Der Schriftführer verteilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes des TSV „Moselfeuer“ Lehmen und an weitere Vereinsmitglieder auf Anfrage.

### **§ 13**

#### **Mitglieder**

Neue Mitglieder des TSV „Moselfeuer“ Lehmen erhalten über den zuständigen Abteilungsleiter oder Übungsleiter ein Exemplar dieser Gebührenordnung auf Anfrage.

---

---

*Die Gebührenordnung wurde durch den Gesamtvorstand des TSV „Moselfeuer“ Lehmen am 03 Februar 2017 beschlossen und wird zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.*

*Sie wurde zuletzt vom Gesamtvorstand am 03. Februar 2017 geändert.*